



KREISBLATT

des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2013

Mittwoch, 21. März 2013

Nr. 11

Inhaltsverzeichnis

| | |
|--|-------|
| Amtliche Bekanntmachung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 4 Rendsburg-Eckernförde am 22. September 2013 | S. 86 |
| Amtliche Bekanntmachung eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Übertragung von Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom Kreis Rendsburg-Eckernförde auf den Kreis Dithmarschen | S. 90 |
| Amtliche Bekanntmachung einer Vereinbarung über die Einrichtung einer gemeinsamen Stiftungsaufsicht der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Rendsburg-Eckernförde | S. 95 |

Amtliche Bekanntmachung

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag im Wahlkreis 4 Rendsburg-Eckernförde am 22. September 2013

Auf Grund des § 32 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (BWO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. April 2002 (BGBl. I S. 1376), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Zweiten Verordnung zur Änderung der Bundeswahlordnung und der Europawahlordnung am 3. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2378) fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahl zum 18. Deutschen Bundestag am 22. September 2013 auf.

Die Kreiswahlvorschläge sind gemäß § 19 des Bundeswahlgesetzes (BWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1993 (BGBl. I S. 1288, 1594), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2012 (BGBl. S. 1501) bis zum

15. Juli 2013, 18.00 Uhr (Ausschlussfrist)

bei dem Kreiswahlleiter (24768 Rendsburg, Kaiserstr. 8, Zimmer 501) einzureichen.

Die Kreiswahlvorschläge einschließlich der vorgeschriebenen Anlagen sollen möglichst so frühzeitig eingereicht werden, dass etwaig festgestellte Mängel noch vor Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden können. Nach Ablauf der Einreichungsfrist können gemäß § 25 Abs. 2 BWG nur noch Mängel an sich gültiger Wahlvorschläge behoben werden.

Rechtsgrundlagen für die Beteiligung an der Wahl mit Kreiswahlvorschlägen und für das Wahlvorschlagsverfahren sind insbesondere die §§ 15 und 18 bis 26 BWG sowie die §§ 32 bis 38 BWO.

Bei der Einreichung von Kreiswahlvorschlägen ist im Einzelnen folgendes zu beachten:

1. Voraussetzungen für die Einreichung von Kreiswahlvorschlägen

1.1 Wahlvorschlagsrecht

Wahlvorschläge können von Parteien und nach Maßgabe des § 20 BWG von Wahlberechtigten eingereicht werden. Eine Partei kann im Wahlkreis nur einen Kreiswahlvorschlag einreichen (§ 18 Abs. 1 und 5 BWG).

1.2 Anzeige über die Beteiligung an der Wahl

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren (§ 18 Abs. 2 BWG), können als solche einen Wahlvorschlag (Kreiswahlvorschlag oder Landesliste) nur einreichen, wenn sie

spätestens am 17. Juni 2013 (Ausschlussfrist)

dem Bundeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt

haben und der Bundeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an den Bundeswahlleiter (Postanschrift: 65180 Wiesbaden), zu richten. In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Bundesvorstandes, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Der Anzeige sind beizufügen

- die schriftliche Satzung der Partei,
- das schriftliche Programm der Partei,
- ein Nachweis über die satzungsgemäße Bestellung des Bundesvorstandes.

Hat eine Partei keinen Bundesvorstand, so tritt der Vorstand der jeweils obersten Parteiorganisation an die Stelle des Bundesvorstandes.

Ferner sollen gemäß § 18 Abs. 2 Satz 6 des Bundeswahlgesetzes (BWG) der Beteiligungsanzeige Nachweise beigefügt werden, die eine Prüfung der Parteieigenschaft gemäß § 2 Abs. 1 des Parteiengesetzes durch den Bundeswahlausschuss ermöglichen.

Die Feststellung der Parteieigenschaft durch den Bundeswahlausschuss erfolgt **spätestens am 5. Juli 2013**. Diese Feststellung wird vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht. Sie ist für alle Wahlorgane verbindlich.

Für diejenigen Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl aufgrund eigener Wahlvorschläge ununterbrochen mit mindestens fünf Abgeordneten vertreten waren, ist eine Anzeige über die Beteiligung an der Wahl nicht erforderlich. Um welche Parteien es sich handelt, stellt der Bundeswahlausschuss **spätestens am 5. Juli 2013** fest. Diese Feststellung wird vom Bundeswahlleiter im Bundesanzeiger bekannt gemacht.

2. Anforderungen an die Bewerber

Als Bewerber in einem Kreiswahlvorschlag kann nur vorgeschlagen werden, wer

- nach § 15 BWG wählbar ist,
- nicht Mitglied in einer anderen Partei ist und in einer Mitgliederversammlung oder in einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 Abs. 1, 3, 5 und 6 BWG in geheimer Abstimmung hierzu gewählt worden ist,
- seine Zustimmung dazu schriftlich erklärt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich (§ 20 Abs. 1 BWG)

3. Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge (§ 20 BWG, § 34 BWO)

3.1 Der Kreiswahlvorschlag soll nach dem Muster der Anlage 13 BWO eingereicht werden. Er **muss** enthalten:

- Familiennamen, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers,
- den Namen der einreichenden Partei und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese, bei anderen Wahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 des Gesetzes) deren Kennwort.

Weist ein Bewerber bis zum Ablauf der Einreichungsfrist der Kreiswahlvorschläge gegenüber dem Kreiswahlleiter nach, dass für ihn im Melderegister ein Sperrvermerk nach § 27 Abs. 7 Landesmeldegesetz eingetragen ist, wird bei der Bekanntmachung der Kreiswahlvorschläge (§ 38 BWO) und der Herstellung der Stimmzettel (§ 45 Abs. 1 BWO) anstelle der Anschrift des Bewerbers (Hauptwohnung) entsprechend seiner Angabe eine Erreichbarkeitsanschrift verwendet (Die Angabe eines Postfaches genügt nicht).

- 3.2 Er **soll** ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson enthalten.
- 3.3 Der Kreiswahlvorschlag einer Partei muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstandes des Landesverbandes der Partei, darunter dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Hat eine Partei in Schleswig-Holstein keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände, in deren Bereich der Wahlkreis liegt, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO gemäß unterzeichnet sein. Die Unterschriften des einreichenden Vorstandes genügen, wenn er innerhalb der Einreichungsfrist nachweist, dass dem Landeswahlleiter eine schriftliche, dem § 34 Abs. 2 Satz 1 BWO entsprechende Vollmacht der anderen beteiligten Vorstände vorliegt.
- 3.4 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (§ 20 Abs. 3 BWG) haben drei Unterzeichner ihre Unterschriften auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten.
- 3.5 Muss ein Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten unterzeichnet sein (§ 20 Abs. 2 und 3 BWG), so sind die Unterschriften auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 BWO unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

Die Formblätter werden von mir auf Anforderung kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind Familienname, Vornamen und Anschrift (Hauptwohnung) des vorzuschlagenden Bewerbers anzugeben. Als Bezeichnung des Trägers des Wahlvorschlages, der den Kreiswahlvorschlag einreichen will, sind außerdem bei Parteien deren Namen und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwenden, auch diese, bei anderen Kreiswahlvorschlägen deren Kennwort anzugeben. Parteien haben ferner die Aufstellung des Bewerbers in einer Mitglieder- oder einer besonderen oder allgemeinen Vertreterversammlung nach § 21 BWG zu bestätigen. Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen ihn auf dem Formblatt persönlich und handschriftlich unterzeichnen; neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift (Hauptwohnung) des Unterzeichners sowie der Tag der Unterzeichnung anzugeben.

Für jeden Unterzeichner ist auf dem Formblatt oder gesondert eine Bescheinigung seiner Gemeindebehörde beizufügen, dass er im Zeitpunkt der Unterzeichnung im betreffenden Wahlkreis wahlberechtigt ist. Gesonderte Bescheinigungen des Wahlrechts sind vom Träger des Wahlvorschlages bei der Einreichung des Kreiswahlvorschlages mit den Unterstützungsunterschriften zu verbinden.

Ein Wahlberechtigter darf nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen; hat

jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine Unterschrift auf allen Kreiswahlvorschlägen ungültig (§ 34 Abs. 4 Nr. 4 BWO).

3.6 Kreiswahlvorschläge von Parteien dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

3.7 Dem Kreiswahlvorschlag (Anlage 13 BWO) **sind** beizufügen:

- die Zustimmungserklärung nach dem Muster der Anlage 15 BWO,
- die Bescheinigung der Wählbarkeit nach dem Muster der Anlage 16 BWO, die Bescheinigung wird von der zuständigen Gemeindebehörde kostenfrei erteilt (für Bewerber, die keine Wohnung in der Bundesrepublik Deutschland innehaben und sich dort auch sonst nicht gewöhnlich aufhalten, gilt die Sonderregelung des § 34 Abs. 7 BWO),
- bei Kreiswahlvorschlägen von Parteien eine Ausfertigung der Niederschrift nach dem Muster der Anlage 17 BWO,
- die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften (Anlage 14 BWO) nebst Bescheinigungen des Wahlrechts der Unterzeichner (§ 34 Abs. 4 Nr. 2 und 3 BWO), sofern der Kreiswahlvorschlag von mindestens 200 Wahlberechtigten des Wahlkreises unterzeichnet sein muss.

Rendsburg, 18. März 2013

Der Kreiswahlleiter für den
Wahlkreis 4 - Rendsburg-Eckernförde



Dr. Thilo Rohlf

Amtliche Bekanntmachung

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Übertragung von Aufgaben der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten vom Kreis Rendsburg-Eckernförde auf den Kreis Dithmarschen

Zwischen

dem Kreis Dithmarschen,
vertreten durch den Landrat, Stettiner Straße 30, 25746 Heide,

- im folgenden Auftragnehmer genannt -

und

dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg,
vertreten durch den Landrat,

- im folgenden Auftraggeber genannt -

wird gemäß § 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (GkZ) und § 121 Landesverwaltungsgesetz (LVwG) folgender

öffentlich-rechtlicher Vertrag

geschlossen:

Vorbemerkung

Die Vertragspartner verfolgen das Ziel, durch eine Bündelung von Aufgaben im Rahmen der Interkommunalen Zusammenarbeit Synergieeffekte zu nutzen, um die übertragenen Aufgaben effektiver und wirtschaftlicher wahrzunehmen.

Mit dieser Zielsetzung haben der Auftragnehmer und der Kreis Steinburg im Bereich der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten bereits vor einigen Jahren eine Kooperation begründet, die sich aus Sicht der Beteiligten gut bewährt hat.

Die Vertragsparteien wollen diese bereits bestehende Kooperation zunächst für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren um den Auftraggeber erweitern. Nach dem ersten Jahr wird eine Evaluation der Kooperation durchgeführt, damit die Gremien der beiden Vertragspartner auf dieser Grundlage spätestens 6 Monate vor dem Ende des Vertrages über eine Fortsetzung der Zusammenarbeit entscheiden können.

Dementsprechend werden durch diesen Vertrag sämtliche Aufgabenbereiche der Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten, mit Ausnahme des Bereiches

der Verkehrsangelegenheiten, vom Auftraggeber zunächst für einen befristeten Zeitraum von zwei Jahren auf den Auftragnehmer übertragen und insoweit in der Verwaltung des Auftragnehmers zusammengefasst.

§ 1

Gegenstand der Übertragung, Wirksamkeit, Aufgabenträger, Behörde,

- (1) Der Auftraggeber überträgt dem Auftragnehmer mit Wirkung zum 01.01.2013 die in seinem Zuständigkeitsbereich als Verwaltungsbehörde nach § 35 Ordnungswidrigkeitengesetz anfallenden Aufgaben der Verfolgung und Ahndung der Ordnungswidrigkeiten nach den in den Ziffern 2.1, 2.2, 2.3, 2.4 und 2.5 des Zuständigkeitsverzeichnis der Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitenverordnung des Landes Schleswig-Holstein vom 22.01.1988 (letzte berücksichtigte Änderung vom 24.08.2012) genannten Vorschriften. Von der Übertragung ausgenommen sind die Ordnungswidrigkeiten nach den in Ziffer 2.1.20 des o.a. Zuständigkeitsverzeichnis genannten Vorschriften.
- (2) Der Auftragnehmer wird Träger der übertragenen Aufgabe, Zuständige Behörde für die übertragene Aufgabe wird der Kreis Dithmarschen, Der Landrat.

§ 2

Grundsätze der Vertragserfüllung

- (1) Der Auftragnehmer führt alle mit den nach § 1 Abs. 1 dieses Vertrages übertragenen Aufgaben in Zusammenhang stehenden Maßnahmen im Zuständigkeitsbereich des Auftraggebers selbständig, rechtmäßig und eigenverantwortlich aus.
- (2) Der Auftraggeber verpflichtet sich, dafür Sorge zu tragen, dass die zur Abarbeitung erforderlichen Verfahrensdaten ab dem 01.01.2013 direkt dem Auftragnehmer zur Verfügung gestellt werden. Beim Auftraggeber eingehende Anzeigen über die in § 1 Abs. 1 dieses Vertrages genannten Ordnungswidrigkeiten werden dem Auftragnehmer ab diesem Zeitpunkt unverzüglich übermittelt.
- (3) Im Rahmen der übertragenden Aufgabe verwendet der Auftragnehmer einen Briefkopf, der den Zusatz „Kooperation der Bußgeldstellen der Kreise Dithmarschen und Rendsburg-Eckernförde“ enthält.

§ 3

Kosten und Einnahmen

- (1) Die Personal-, Sach- und Gemeinkosten werden vom Auftraggeber zu einem Preis von 180 € / Fall erstattet.
- (2) Die Abrechnungen erfolgen zum 30.06. und 31.12. des laufenden Jahres.
- (3) Der Auftraggeber erhält die auf Grund der Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages erzielten Einnahmen vom Auftragnehmer. Der Auftragnehmer stellt sicher, dass diese Einnahmen unter Zugrundelegung der örtlichen Zuständigkeit nach § 37 Ordnungswidrigkeitengesetz zugeordnet werden können.

- (4) Einzahlungen aus tatsächlich realisierten Erträgen der Kooperation werden vereinbarungsgemäß abgeführt. Laufende Einzahlungen aus tatsächlich realisierten Erträgen der Kooperation werden zum 30.06. und 31.12. fällig. Eine Abrechnung solcher Einzahlungen erfolgt zum 01.02. des jeweiligen Folgejahres.
- (5) Ein- und Auszahlungen nach den o.a. Absätzen können bei gleicher Fälligkeit gegeneinander aufgerechnet werden.

§ 4

Personal

- (1) Der Auftragnehmer nimmt die ihm übertragenen Aufgaben mit eigenem Personal wahr. Über die Personalauswahl einschließlich etwaiger Neubesetzungen entscheidet allein der Auftragnehmer.
- (2) Personalkosten und die Qualifizierung des (ggf. auch im Rahmen von Nachbesetzungen) erforderlichen Personals (Fortbildungen) sind in dem gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages vereinbarten Kostenbetrag pro Fall enthalten.

§ 5

Sachausstattung

Der Auftragnehmer entscheidet selbständig und eigenverantwortlich über die für die Aufgabenerfüllung nach § 2 Abs. 1 dieses Vertrages erforderliche Sachausstattung (Räume, Mobiliar, EDV-Ausstattung etc.). Die Kosten sind in dem gemäß § 3 Abs. 1 dieses Vertrages vereinbarten Betrag pro Fall enthalten.

§ 6

Auskunft, Datenschutz

Auf Verlangen hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen und Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit der übertragenen Aufgabe stehen und seine Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag berühren. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 7

Inkrafttreten, Vertragsdauer, Kündigung

- (1) Dieser Vertrag tritt zum 01.01.2013 in Kraft und gilt für die Dauer von zwei Jahren.
- (2) Sechs Monate vor Ablauf der Vertragsdauer werden die Vertragspartner jeweils eine Entscheidung darüber herbeiführen, ob und zu welchen Konditionen eine Fortsetzung der Aufgabenübertragung erfolgen wird.

- (3) Das Kündigungsrecht nach § 127 LVwG bleibt unberührt. Daneben kann jeder Vertragspartner aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist kündigen. Diesbezüglich gilt § 314 BGB entsprechend.

§ 8 Evaluation

Als Grundlage für die nach § 7 Abs. 2 von den Vertragsparteien zu treffende Entscheidung über die Fortsetzung der Aufgabenübertragung werden die Vertragsparteien nach Ablauf des ersten Jahres Qualität, Wirtschaftlichkeit und Praktikabilität der Kooperation evaluieren.

§ 9 Abwicklung bei Vertragsbeendigung

- (1) Bei Vertragsbeendigung nach § 7 Abs. 1 dieses Vertrages hat der Auftragnehmer die übertragenden Aufgaben nach § 1 Abs. 1 bis zum Ablauf der Vertragszeit zu erfüllen. Übermittelte Daten und Vorgänge sind – soweit sie nicht mehr abgearbeitet werden können – dem Auftraggeber unverzüglich zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.
- (2) Bei einer Kündigung gem. § 7 Abs. 3 hat der Auftragnehmer alle noch nicht erledigten Vorgänge und Daten dem Auftraggeber unverzüglich zur weiteren Bearbeitung zu übermitteln.

§ 10 Gemeinsames Gremium

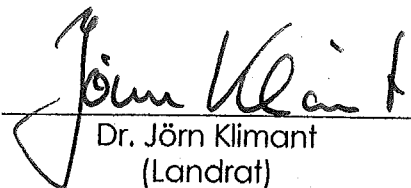
- (1) Die Vertragspartner verpflichten sich, diesen Vertrag vertrauensvoll und im partnerschaftlichen Geist zu erfüllen. Abstimmungs-, Koordinierungs- und Streitschlichtungsfragen, die während der Vertragslaufzeit oder bei der Beendigung des Vertrages auftreten, sind einvernehmlich zu regeln.
- (2) Sollte eine einvernehmliche Regelung im Einzelfall nicht möglich sein, tritt ein gemeinsames Gremium zusammen, in das jeder Vertragspartner zwei Vertreter entsendet. Das Gremium entscheidet einvernehmlich.
- (3) Sollte eine einvernehmliche Streitschlichtung nicht möglich sein, wird sich das Gremium auf einen unabhängigen Streitschlichter einigen. Für den Fall, dass die Vertragspartner sich nicht einigen, wird das Innenministerium Schleswig-Holstein gebeten, einen Streitschlichter zu benennen.
- (4) Wenn der Streitschlichter kein Einvernehmen herstellen kann, entscheidet er die Streitfrage abschließend und für beide Vertragspartner bindend.

§ 11
Schlussbestimmungen

- (1) Sollte sich ergeben, dass regelungsbedürftige Sachverhalte nicht geregelt worden sind, so verpflichten sich die Vertragspartner, sich hierüber im Sinne der Grundsätze dieses Vertrages zu einigen.
- (2) Sollten eine oder mehrere Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, ist im Zweifel anzunehmen, dass der Vertrag im Übrigen weiterhin gültig sein soll. Die Vertragspartner verpflichten sich, die betroffenen Bestimmungen durch eine rechtswirksame Regelung zu ersetzen, die dem Gewollten entspricht bzw. möglichst nahe kommt. Das neu Vereinbarte wird ebenfalls Bestandteil dieses Vertrages.
- (3) Nebenabreden, Änderungen und Ergänzungen zu diesem Vertrag bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für ein Abweichen vom Schriftformerfordernis.
- (4) Dieser Vertrag wird in zwei Exemplaren ausgefertigt; jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.
- (5) Die Vereinbarung wird von den Vertragspartnern örtlich bekannt gegeben.

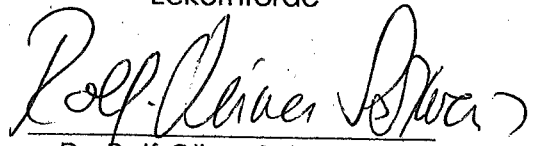
Heide, den 19. 12. 12

Kreis Dithmarschen

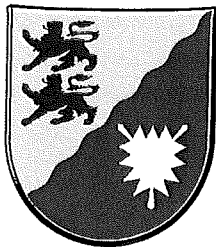
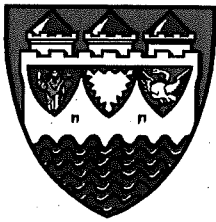
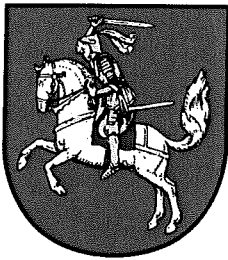

Dr. Jörn Klimant
(Landrat)

Rendsburg, den 11. 12. 2012

Kreis Rendsburg-
Eckernförde


Dr. Rolf-Oliver Schwemer
(Landrat)

Amtliche Bekanntmachung



**Vereinbarung
über die Einrichtung einer
gemeinsamen
Stiftungsaufsicht
der Kreise Dithmarschen,
Steinburg und
Rendsburg-Eckernförde**

Vereinbarung

zwischen dem

Kreis Dithmarschen,
vertreten durch den Landrat
Stettiner Straße 30
25746 Heide

im Folgenden „Kreis Dithmarschen“

Kreis Steinburg,
vertreten durch den Landrat
Viktoriastraße 16-18
25524 Itzehoe

im Folgenden „Kreis Steinburg“

und dem

Kreis Rendsburg-Eckernförde
vertreten durch den Landrat
Kaiserstraße 8
24768 Rendsburg

im Folgenden „Kreis Rendsburg-Eckernförde“

Präambel

Die Vertragsparteien sind Träger der Aufgaben nach dem Gesetz über rechtsfähige Stiftungen des bürgerlichen Rechts (Stiftungsgesetz StiftG –Land Schleswig-Holstein) und nehmen diese Aufgaben als Landesaufgaben zur Erfüllung nach Weisung wahr. Sie üben die Aufsicht darüber aus, dass von den Stiftungen jeweils die Rechtsvorschriften, das Stiftungsgeschäft und die Satzung beachtet werden.

Mit dem Ziel einer verbesserten Wirtschaftlichkeit und gleichzeitiger Wahrung von Qualität und Effizienz bei der Aufgabenwahrnehmung, sind die Vertragsparteien übereingekommen, dass die ihnen nach dem Stiftungsgesetz obliegenden Aufgaben künftig vom Kreis Rendsburg-Eckernförde für die drei beteiligten Aufgabenträger wahrgenommen werden.

Die Vertragsparteien sind sich bereits jetzt darüber einig, dass eine Aufnahme weiterer Kooperationspartner angestrebt werden soll, soweit dies zur weiteren Steigerung der Wirtschaftlichkeit und Qualität der Aufgabenwahrnehmung sinnvoll ist.

Dieses vorausgeschickt, wird Folgendes vereinbart:

§ 1

Vereinbarungsgegenstand

- (1) Die Kreise Dithmarschen und Steinburg übertragen gem. § 18 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) die ihnen nach dem Stiftungsgesetz im Rahmen der Stiftungsaufsicht obliegenden Aufgaben auf den Kreis Rendsburg-Eckernförde.
- (2) Von der Übertragung sind die rechtsfähigen kommunalen Stiftungen nach § 17 StiftG und die nicht rechtsfähigen kommunalen Stiftungen nach § 96 Gemeindeordnung (GO) für Schleswig-Holstein ausgeschlossen.
- (3) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde übernimmt die vorgenannten Aufgaben als eigene Aufgabe in Form einer gemeinsamen Stiftungsaufsicht.
- (4) Die Landräte der Kreise Dithmarschen, Steinburg und Rendsburg-Eckernförde stimmen dieser Aufgabenübertragung mit ihrer Unterschrift zu.

§ 2

Aufgabenwahrnehmung und Zusammenarbeit

- (1) Für die nach § 1 übertragenen Aufgaben ist der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde die örtlich und sachlich zuständige Behörde.
- (2) Der Kreis Rendsburg-Eckernförde stellt sicher, dass jederzeit eine ordnungsgemäße Aufgabenerledigung durch eine entsprechende personelle und sachliche Ausstattung der gemeinsamen Stiftungsaufsicht gewährleistet ist.
- (3) Die Kreise Dithmarschen und Steinburg verpflichten sich, ihre Stiftungsunterlagen dem Kreis Rendsburg-Eckernförde unverzüglich nach Abschluss dieser Vereinbarung zur Verfügung zu stellen.
- (4) Auf Wunsch hat der Kreis Rendsburg-Eckernförde den Kreisen Dithmarschen und Steinburg sämtliche Unterlagen zugänglich zu machen und Fragen zu beantworten, die im Zusammenhang mit der nach § 1 übertragenen Aufgabe stehen oder die Rechte und Pflichten nach diesem Vertrag berühren.
Der Kreis Rendsburg-Eckernförde verpflichtet sich darüber hinaus, von sich aus die Kreise Kreisen Dithmarschen und Steinburg über die in deren Gebiet nach Abschluss dieser Vereinbarung jeweils neu errichteten Stiftungen in Kenntnis zu setzen.
- (5) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen sind einzuhalten.

§ 3

Kosten- und Personalbemessung

- (1) Die Personal- und Sachkosten der gemeinsamen Stiftungsaufsicht werden von den Vertragsparteien anteilig getragen.
- (2) Die Kostenanteile für die einzelnen Vertragsparteien werden jährlich (zum Stichtag 01.01.) unter Berücksichtigung der Anzahl der jeweils überwachten Stiftungen nach Maßgabe der Anlage 1 festgesetzt, die Bestandteil dieser Vereinbarung ist. Der Kreis Rendsburg-Eckernförde führt hierzu entsprechende Aufzeichnungen und berichtet dem gemeinsamen Beirat (§ 4) einmal jährlich insbesondere über eingetretene Veränderungen und die für diesen Jahresbericht notwendigen Angaben.
- (3) Die jährlich angefallenen Kosten sind den Kreisen Dithmarschen und Steinburg vom Kreis Rendsburg-Eckernförde jeweils bis zum 31.03. des nachfolgenden Jahres mitzuteilen. Die sich daraus ergebenden Kostenanteile sind von den Kreisen Dithmarschen und Steinburg innerhalb von 4 Wochen nach Mitteilung an den Kreis Rendsburg-Eckernförde zu überweisen.
- (4) Die personelle Ausstattung der gemeinsamen Stiftungsaufsicht ist jährlich (zum Stichtag 01.01.) zu überprüfen und unter dem Vorbehalt entsprechender Beschlussfassung durch den Kreistag des Kreises Rendsburg-Eckernförde zum Stellenplan gegebenenfalls anzupassen, wenn sich die Zahl der zu überwachenden Stiftungen um mehr als 25 % gegenüber der Anzahl der beim Abschluss dieser Vereinbarung bzw. im Zeitpunkt der zuletzt vorgenommenen Anpassung zu überwachenden Stiftungen verändert.
- (5) Sonstige Kosten, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung nach dieser Vereinbarung anfallen (z. B. für Sachausstattung und stiftungsrechtliche Rechtsstreitigkeiten) werden jeweils anteilig in gleicher Höhe von dem Kreis Rendsburg-Eckernförde und demjenigen Vertragspartner getragen, in dessen Gebiet die betreffende Stiftung ihren Sitz hat.
Der Kreis Rendsburg-Eckernförde wird sich rechtzeitig mit den Kreisen Dithmarschen und Steinburg abstimmen, bevor entsprechende Kosten verursacht werden.

§ 4

Beirat

- (1) Für die gemeinsame Stiftungsaufsicht wird ein Beirat gebildet, der sich aus jeweils einer Vertreterin/einem Vertreter der Vertragsparteien sowie der zuständigen Sachbearbeiterin/des Sachbearbeiters (§ 2 Abs. 2) zusammensetzt.
- (2) Vorsitzende/r des Beirates ist die Vertreterin/der Vertreter des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

- (3) Der Beirat ist zuständig für die
 - a) Festlegung der Kostenanteile (§ 3 Abs. 2) für die vom Kreis Rendsburg-Eckernförde zu überwachenden Stiftungen;
 - b) Empfehlung , aufgrund der geänderten Anzahl der zu überwachenden Stiftungen einen anderen Personaleinsatz festzulegen (§ 3 Abs. 4).
- (4) Die Voten des Beirates bedürfen einer einvernehmlichen Meinungsbildung seiner Mitglieder.
- (5) Sofern eine Einigung über die Festlegung der Kostenanteile bzw. des Personaleinsatzes nicht erzielt werden kann, ist das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein als oberste Stiftungsaufsicht als Schiedsstelle anzurufen. Der Beirat ist verpflichtet, den Empfehlungen der obersten Stiftungsaufsicht zu folgen.
- (6) Der Beirat erstellt nach Abschluss eines Kalenderjahres einen Jahresbericht. Dieser beinhaltet insbesondere die sich aus dem Stiftungsregister und Controlling ergebenden Angaben.
- (7) Er tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen.

§ 5

Evaluierung

- (1) Eine Analyse und Auswertung (Evaluierung) der gemeinsamen Stiftungsaufsicht findet jeweils im Abstand von zwei Jahren, erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten dieser Vereinbarung durch den Beirat statt.
- (2) Die Evaluierung beinhaltet über die Angaben aus den Jahresberichten hinaus insbesondere eine Bewertung der Effizienz, der Effektivität und der Qualität der gemeinsamen Stiftungsaufsicht.
Auch umfasst die Evaluierung Aussagen darüber, ob und gegebenenfalls mit welcher Anzahl und aus welchem Bereich einzelne Stiftungen besonders arbeitsaufwendig sind.
- (3) Sollte eine Vertragspartei aufgrund des Ergebnisses der Evaluierung nicht mehr an der Kooperation festhalten wollen, so ist sie zur Kündigung aus wichtigem Grund entsprechend § 6 Abs. 3 berechtigt.

§ 6

Geltungsdauer und Kündigung

- (1) Die Vereinbarung tritt am 01. Juni 2012 in Kraft und gilt zunächst bis zum 31.12.2016.
- (2) Sie verlängert sich anschließend jeweils um 1 Jahr, sofern sie nicht von einer der Vertragsparteien in einer Frist von einem Jahr zum 31.12. eines Jahres gekündigt wird.
- (3) Das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn eine einvernehmliche Entscheidung des gemeinsamen Beirats nach § 4 Abs. 3 nicht zustande kommt.
- (4) Soweit nur der Kreis Dithmarschen oder nur der Kreis Steinburg diese Vereinbarung kündigen sollte, bleibt der Vertrag zwischen den übrigen Vertragspartnern bestehen. Dies gilt auch für den Fall, dass der Kreis Rendsburg-Eckernförde nur gegenüber einem der Vertragspartner kündigen sollte. § 18 Abs. 6 GkZ bleibt unberührt.
- (5) Eine Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 7

Schlussbestimmungen

- (1) Sollte eine Bestimmung dieser Vereinbarung unwirksam sein oder werden, so soll dadurch die Vereinbarung im Übrigen nicht betroffen werden. Die Vertragsparteien verpflichten sich vielmehr, in einem derartigen Fall eine wirksame Bestimmung an die Stelle der unwirksamen zu setzen, die dem Geist und Zweck der zu ersetzenden Bestimmung so weit wie möglich entspricht. Vorstehendes gilt sinngemäß bei einer Regelungslücke.
- (2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Mündliche Absprachen sind unwirksam.

Heide, den 15.5.2012

Kreis Dithmarschen



Jörn Klimant
.....
(Dr. Jörn Klimant)
Landrat

Itzehoe, den 24.05.2012

Kreis Steinburg



Heinz Seppmann
.....
(Dr. Heinz Seppmann)
1. Stellvert. Landrat

Rendsburg, den 25.5.2012

Kreis Rendsburg-Eckernförde



Rolf-Oliver Schwemer
.....
(Dr. Rolf-Oliver Schwemer)
Landrat